



UNTERLAGEN

Die Inhalte dieser Unterlagen geben die Meinung der Autorinnen/der Autoren wieder. Sie widerspiegeln nicht zwingend die Meinung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zwischenzeitliche Rechtsprechung seit dem Seminardatum nicht mehr nachgeführt wurde.



Fallbeispiele zu Praxisänderungen aus der Teilrevision MWSTG 2018

Lic. iur. Raffaello Pietropaolo, Vizedirektor der Eidg. Steuerverwaltung
und Leiter der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Eidg. Steuerverwaltung

Urs Denzler, Executive Master of Laws (LL.M.), Steuerexperte SSK,
Betriebsökonom FH, MAS ZFH in Financial Consulting, Abteilung Externe
Prüfung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Eidg. Steuerverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Eng verbundene Personen	3
2.1. Grundlagen	3
2.2. Fallbeispiel	3
2.3. Lösungsansatz	3
3. Steuerpflicht	4
3.1. Grundlagen	4
3.2. Fallbeispiel: Ort der Leistung i.Zh. mit Leistungskombinationen	4
3.3. Lösungsansatz: Ort der Leistung i.Zh. mit Leistungskombinationen	4
3.4. Fallbeispiel: Beginn Steuerpflicht	5
3.5. Lösungsansatz: Beginn Steuerpflicht	6
3.6. Ergänzung zu Fallbeispiel: Beginn Steuerpflicht	7
3.7. Ergänzung zu Lösungsansatz: Beginn Steuerpflicht	7
4. Abzug fiktiver Vorsteuer	8
4.1. Grundlagen	8
4.2. Fallbeispiel: Einlageentsteuerung fiktiver Vorsteuer	8
4.3. Lösungsansatz: Einlageentsteuerung fiktiver Vorsteuer	8
4.4. Fallbeispiel: nachträglicher Abzug fiktiver Vorsteuer	8
4.5. Lösungsansatz: nachträglicher Abzug fiktiver Vorsteuer	9

5. Margenbesteuerung.....	10
5.1. Grundlagen	10
5.2. Fallbeispiel: Verlustverrechnung.....	10
5.3. Lösungsansatz: Verlustverrechnung.....	10
5.4. Fallbeispiel: Nutzung als Betriebsmittel.....	10
5.5. Lösungsansatz: Nutzung als Betriebsmittel.....	11
5.6. Fallbeispiel: Deklaration.....	11
5.7. Lösungsansatz: Deklaration.....	12
5.8. Fallbeispiel: Meldeverfahren	13
5.9. Lösungsansatz: Meldeverfahren	13

1. Einleitung

In der Folge erhalten Sie die Fallbeispiele zum Thema „Praxisänderungen aus der Teilrevision MWSTG 2018“. Die Lösungsansätze werden Ihnen im weiteren Verlauf zugestellt.

2. Eng verbundene Personen

2.1. Grundlagen

- Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWSTG
- Art. 24 Abs. 1+2 MWSTG
- Ziffer 1.1.4, MWST-Info 07

2.2. Fallbeispiel

Wie der Name vermuten lässt, erbringt die Kägi Treuhand GmbH u.a. Buchführungsdienstleistungen. Geschäftsführender Gesellschafter Alfred Kägi ist begeisterter Segler. Als Vorstandsmitglied und Kassier des lokalen Yachtclubs, obliegt ihm auch die Rechnungsführung. Er lässt die Buchungen jeweils vom Auszubildenden der Kägi Treuhand GmbH erfassen. Auch die nötige Korrespondenz wird in der Regel durch den Auszubildenden der Kägi Treuhand GmbH verfasst. Dafür wird ein Honorar von CHF 5'000 dem Yachtclub in Rechnung gestellt.

Ein externer Treuhänder hat die gleiche Leistung für CHF 7'000 dem Yachtclub offeriert. Reicht es, wenn die Kägi Treuhand GmbH die CHF 5'000 mit der MWST abrechnet oder muss mit einer Korrektur der Bemessungsgrundlage bei der Kägi Treuhand GmbH gerechnet werden?

2.3. Lösungsansatz

3. Steuerpflicht

3.1. Grundlagen

- Art. 10ff. MWSTG
- Art. 7ff. MWSTV
- MWST-Info 02
- Art. 19 Abs. 2 MWSTG
- Art. 32 MWSTV
- Ziffer 4.2, MWST-Info 04

3.2. Fallbeispiel: Ort der Leistung i.Zh. mit Leistungskombinationen

Das Hotel Hecht in Romanshorn bietet ein Erlebniswochenende für zwei Personen zum Pauschalpreis von CHF 1'925 an. Im Arrangement enthalten sind:

- Zwei Übernachtungen (inkl. Frühstück),
- Eine Schifffahrt von Romanshorn nach Friedrichshafen und zurück,
- In Friedrichshafen der Eintritt ins Zeppelinmuseum inkl. Führung und Stehlunch im museumeigenen Restaurant, sowie
- Ein einstündiger Zeppelinflug über deutschem Staatsgebiet.

Gemäss Art. 5a MWSTV gelten Beförderungsleistungen von Personen mit Schiffen auf dem Bodensee als im Ausland erbracht.

Bitte bestimmen Sie den Leistungsort für diese Leistungskombination unter Berücksichtigung des Art. 19 Abs. 2 MWSTG i.V.m. Art. 32 MWSTV.

3.3. Lösungsansatz: Ort der Leistung i.Zh. mit Leistungskombinationen

3.4. Fallbeispiel: Beginn Steuerpflicht

Die Waldner Balkon GmbH mit Sitz in Lörrach (D) hat sich spezialisiert auf die nachträgliche Erweiterung von bestehenden Gebäuden mit zusätzlichen Balkonen. Durch eine eigene patentierte Lösung gelingt es ihr, die Balkone ohne zusätzliche Stützen in den bestehenden Wänden zu verankern. Im Jahr 2018 können die Umsätze wie folgt dargestellt werden:

	<u>2018</u>
Umsatz Schweiz (Beratung inländischer Handwerker)	50'000
Umsatz Deutschland (Fertigung und Montage Balkone)	<u>850'000</u>
Total	900'000

Die Tätigkeit im Inland beschränkt sich auf die Beratung inländischer Handwerker. Gehen Sie davon aus, dass es sich dabei um eine Dienstleistung handelt, welche am Ort des Leistungsempfängers besteuert wird. Bitte beurteilen Sie, ob die Waldner Balkon GmbH aufgrund der Umsätze 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig wird?

3.5. Lösungsansatz: Beginn Steuerpflicht

3.6. Ergänzung zu Fallbeispiel: Beginn Steuerpflicht

Den ersten Auftrag zur Montage von Balkonen in der Schweiz führt die Waldner Balkon GmbH im April 2019 durch. Ab diesem Zeitpunkt erbringt die Waldner Balkon GmbH neben ihrer Beratungsleistung auch Lieferungen im Inland. Die Umsätze der Jahre 2018 bis 2020 lassen sich wie folgt abbilden:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Umsatz Schweiz	50'000	120'000	200'000
Umsatz Deutschland	850'000	980'000	1'100'000
Total	900'000	1'100'000	1'300'000

Per wann wird die Waldner Balkon GmbH obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig?

3.7. Ergänzung zu Lösungsansatz: Beginn Steuerpflicht

4. Abzug fiktiver Vorsteuer

4.1. Grundlagen

- Art. 28a MWSTG
- Art. 62 – 63 MWSTV
- Ziffer 7.3, MWST-Info 09

4.2. Fallbeispiel: Einlageentsteuerung fiktiver Vorsteuer

Die nicht steuerpflichtige Webdesignerin Nicole Kälin kauft im Jahr 2018 einen Computer von einer nicht steuerpflichtigen Privatperson für CHF 2'000. Da Frau Kälin im Jahr 2018 erstmals einen Umsatz von über CHF 100'000 erzielt, wird sie per 1. Januar 2019 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen.

Frau Kälin beauftragt Sie die quartalsweisen MWST-Deklarationen zu erstellen. Führt der genannte Ankauf aus dem Jahr 2018 zu einer Deklaration im Jahr 2019? Wenn ja, zu welcher?

4.3. Lösungsansatz: Einlageentsteuerung fiktiver Vorsteuer

4.4. Fallbeispiel: nachträglicher Abzug fiktiver Vorsteuer

Die nach der effektiven Methode abrechnende Hitz Maler AG kaufte im Juli 2016 von einer Privatperson einen Gebrauchtwagen für CHF 18'000, den sie seither als Geschäftsfahrzeug benutzt. Bis 31.12.2017 war auf diesem Einkauf kein Abzug fiktiver Vorsteuer zulässig (vgl. Art. 28 Abs. 3 MWSTG[2017]).

Beurteilen Sie bitte, ob mit der Teilrevision MWSTG per 1.1.2018 vielleicht nachträglich ein Vorsteuerabzug möglich ist und wenn ja, wie hoch dieser ausfallen würde.

4.5. Lösungsansatz: nachträglicher Abzug fiktiver Vorsteuer

5. Margenbesteuerung

5.1. Grundlagen

- Art. 24a MWSTG
- Art. 48a – 48d MWSTV
- Ziffer 1.4, MWST-Info 07

5.2. Fallbeispiel: Verlustverrechnung

Die steuerpflichtige Brunner GmbH kauft bei der nicht steuerpflichtigen Privatperson Albert Huber für CHF 17'000 eine antike Vase und verkauft diese an die Privatperson Cornelia Zünd für CHF 15'000. Gehen Sie davon aus, dass in diesem Fall die Margenbesteuerung nach Art. 24a MWSTG angewendet wird. Berechnen Sie bitte die Marge.

Angenommen die Brunner GmbH weist übrige steuerbare Umsätze im Umfang von CHF 53'850 inkl. 7,7% MWST aus. Wie hoch ist der zu deklarierende steuerbare Umsatz inkl. 7,7% MWST?

5.3. Lösungsansatz: Verlustverrechnung

5.4. Fallbeispiel: Nutzung als Betriebsmittel

Martin Studer betreibt als steuerpflichtiger Einzelunternehmer das Restaurant Sonnenblick. Dieses kauft von der nicht steuerpflichtigen Malerin Erna Specht ein Gemälde mit dem Titel «Goldenberg» für CHF 5'000. Das Gemälde wird im Speisesaal des Restaurants aufgehängt.

Kann ein Abzug fiktiver Vorsteuer geltend gemacht werden oder kommt die Margenbesteuerung zur Anwendung?

5.5. Lösungsansatz: Nutzung als Betriebsmittel

5.6. Fallbeispiel: Deklaration

Ein halbes Jahr später, sticht das Bild «Goldenberg» dem Kunden Anton Hegi ins Auge. Er bietet Martin Studer für das Bild CHF 7'000 und dieser verkauft.

Wie ist dieser Verkauf zu deklarieren? Bitte gehen Sie davon aus, dass der Steuerpflichtige normalerweise Netto-Umsätze deklariert.

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)						
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF			
	200					
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205					
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220					
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)	221 +					
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +					
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +					
Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.	235 +					
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)	280 +					
		=	Total Ziff. 220 bis 280			
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299	=	289			
II. STEUERBERECHNUNG						
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017		
Normal	302	+	7,7%	301	+	8,0%

5.7. Lösungsansatz: Deklaration

Die Deklaration nach Netto-Umsätzen sieht wie folgt aus:

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +		
Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbesteuerung)		280 +		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		
				Total Ziff. 220 bis 280
				289

II. STEUERBERECHNUNG				
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302	7,7%	301	8,0%

5.8. Fallbeispiel: Meldeverfahren

Der steuerpflichtige Treuhänder Egon Zingg kauft im März 2018 von einer Privatperson für CHF 30'000 ein Motorfahrzeug Jahrgang 1946. Beim Motorfahrzeug handelt es sich um ein Sammlerstück im Sinne von Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV, welches der Margenbesteuerung unterliegt. Egon Zingg darf daher beim Einkauf keinen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen. Egon Zingg überträgt per 1. Juli 2018 sein Treuhandbüro im Meldeverfahren auf den ebenfalls steuerpflichtigen Treuhänder Bernhard Hecht. Für das Motorfahrzeug, welches Teil der Übertragung im Meldeverfahren ist, wird zwischen Egon Zingg und Bernhard Hecht ein Preis von CHF 40'000 festgelegt. Im September 2018 verkauft Bernhard Hecht das Motorfahrzeug an eine Privatperson für CHF 45'000.

Gehen Sie davon aus, dass beim Verkauf des Motorfahrzeugs durch Bernhard Hecht die Margenbesteuerung zur Anwendung kommt. Wie bemisst sich die Marge?

5.9. Lösungsansatz: Meldeverfahren
